

# Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Ustersbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ustersbach folgende Hebesatzsatzung:

## § 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Ustersbach erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 430 v.H.
2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ustersbach, 07.12.2023  
Gemeinde Ustersbach

*Willi Reiter*



Willi Reiter

Erster Bürgermeister